

Bürgermeisterwahlen 2024

Häufig gestellte Fragen

Das in diesem Fragenkatalog gewählte generische Maskulinum bezieht sich zugleich auf männliche, weibliche und andere Geschlechteridentitäten. Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung weiblicher Sprachformen verzichtet.

1. Wann ist der Wahltermin?

Mit Beschluss-Nr. VII/0971/23 der Stadtvertretung vom 11.01.2024 wurden nachfolgende Wahltermine für die Wahl des Bürgermeisters festgelegt:

Hauptwahl	10.11.2024
Stichwahl	24.11.2024

2. Was sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen?

§ 66 LKWG M-V

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- am Tag der Wahl das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet
(diese Altersgrenze soll voraussichtlich zum 10.06.2024 vollständig aufgehoben werden – das Gesetz befindet sich zur Beratung im Landtag)
- keine rechtskräftige Verurteilung des Bewerbers durch ein deutsches Gericht, in der festgestellt wurde, dass er die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen nicht besitzt
 - nicht wählbar sind Unionsbürger auch dann, wenn sie infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzen
- Alle Bewerber, die vor dem 15.01.1990 das 18. Lebensjahr vollendet haben:
schriftliche Erklärung, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratische Republik ausgeübt haben
- Erfüllung der Voraussetzungen zur Ernennung zum Beamten auf Zeit (§ 7 BeamtStG)

- Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder Unionsbürgerschaft (weitere Ausnahmen möglich, siehe § 7 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG)
- Eintritt für die freiheitlich demokratische Grundordnung
- Besitz der Befähigung (§ 12 LBG M-V, § 6 LBG M-V - persönliche und gesundheitliche Eignung)

Der Wohnsitz im Wahlgebiet ist keine Voraussetzung.

3. Ich möchte für eine Partei oder Wählergruppe kandidieren. Wie läuft das Aufstellungsverfahren ab und welche Unterlagen muss ich einreichen?

Aufstellungsverfahren:

§ 15 LKWG M-V

Der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe wird von einer Versammlung der Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die nach ihrer Satzung die dafür zuständige Versammlung sein muss. (Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung)

Der Bewerber wird in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Über den Verlauf der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören. (§ 16 Abs. 4 LKWG M-V)

Die Wahlvorschläge werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten. Dabei können mehrere Parteien und Wählergruppen auch einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V)

Auszufüllende Formulare:

5.1.1	Wahlvorschlag (Partei oder Wählergruppe)
5.1.2	Niederschrift (Partei oder Wählergruppe)
5.1.3	Zustimmung (Partei oder Wählergruppe)

Darüber hinaus muss für den Bewerber eingereicht werden:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde
- Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 LKWÖ M-V (nur für Unionsbürger)
- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis
- Bescheinigung der Wählbarkeit

Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Entsprechendes gilt, soweit ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen oder ein Führungszeugnis zu beantragen ist. (§ 24 Abs. 1 LKWÖ M-V)

4. Ich möchte als Einzelbewerber kandidieren. Welche Unterlagen muss ich einreichen?

Jeder, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, kann als Einzelbewerber für das Amt des Bürgermeisters kandidieren.

Auszufüllende Formulare:

5.2	Wahlvorschlag (Einzelbewerbung)
-----	---------------------------------

Darüber hinaus muss für den Bewerber eingereicht werden:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde
- Versicherung an Eides statt nach § 24 Absatz 2 LKWÖ M-V (nur für Unionsbürger)
- Amtsärztliches Gesundheitszeugnis
- Bescheinigung der Wählbarkeit

Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Entsprechendes gilt, soweit ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen oder ein Führungszeugnis zu beantragen ist. (§ 24 Abs. 1 LKWÖ M-V)

5. Bis wann muss der Wahlvorschlag abgegeben werden?

Bis zum **27.08.2024, 16:00 Uhr**.

Nach Ablauf des **29.08.2024** bis zur Sitzung des Gemeindevwahlausschusses können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. (gültiger Wahlvorschlag siehe § 18 Abs. 2 LKWG M-V)

Bitte sehen Sie davon ab, Wahlvorschläge einzureichen, bevor die öffentliche Bekanntmachung „Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge“ erfolgt ist. (ca. Februar 2024)

6. Wann findet die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses statt? Darf ich anwesend sein?

Der Gemeindevwahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung u.a. über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen.

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses muss bis zum 52. Tag vor der Wahl stattfinden. Angedacht ist derzeit die 37. KW 2024. Der Termin und der Ort werden noch genauer bekanntgemacht, sobald alle Abstimmungen erfolgt sind.

Die Vertrauenspersonen und Bewerber erhalten vor der Entscheidung des Wahlausschusses die Gelegenheit zur Stellungnahme. (§ 20 Abs. 1 S. 2 LKWG M-V)

Die Wahlleitung gibt die Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und weist auf die Möglichkeit der Beschwerde hin. (§ 20 Abs. 4, 5 LKWG M-V)

7. Wer ist gewählt?

§ 67 LWKG M-V

Der Bürgermeister wird im Wahlgebiet von den Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Erhält niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird. Verzichtet jemand auf die Teilnahme an der Stichwahl, so tritt an diese Stelle die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Der Verzicht kann spätestens am Tag nach der Wahl schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklärt werden.

Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

8. Ab wann beginnt die Amtszeit und wie lange dauert sie?

Die Amtszeit von Herrn Schuldt endet am 28.02.2025. Somit beginnt die neue Amtszeit am 01.03.2025.

Die Amtszeit des Bürgermeisters beträgt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung 7 Jahre.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder weitergehende Erläuterungen wünschen, können Sie sich gerne an die Gemeindevahllleiterin, Frau Schlesiger, unter folgenden Kontaktdaten wenden:

E-Mail: julia.schlesiger@guestrow.de

Telefon: 03843/769-107